

Kantonsverfassung

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den zustimmenden Beschluss des Grossen Rates vom 12. September 2006 zur
Zweckmässigkeit der Änderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Der Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 wird wie folgt abgeändert:

Art. 87

¹Die Mitglieder des Generalrates werden vom Wahlvolk nach dem Proporzsystem gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinde- und Burgerrates werden vom Wahlvolk nach dem Proporzsystem gewählt. In den Burgergemeinden und in den Einwohnergemeinden mit weniger als der im Gesetz festgelegten Einwohnerzahl kann das Wahlvolk mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen einen Wechsel des Wahlsystems beschliessen. Das Majorzsystem wird in den Burgergemeinden und in den Einwohnergemeinden, welche dieses System im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Reform kennen, beibehalten.

³Der Präsident, der Vizepräsident, der Richter und der Vizerichter werden vom Wahlvolk nach dem Majorzsystem gewählt.

⁴Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

II

Die vorliegende Änderung unterliegt der Volksabstimmung und tritt an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum in Kraft.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 10. Mai 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**